

6 ANLAGENSICHERHEIT

6.1 Sicherheitsvorkehrungen

Das Lager fällt nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) in die obere Klasse. Das bedeutet unter anderem, dass ein Sicherheitsbericht mit Sicherheitskonzept zu erstellen ist.

Ein Sicherheitsbericht mit Sicherheitskonzept, Störfallbetrachtung, usw. ist erstellt.

Die Aktivitäten innerhalb des Gebäudes sind rein logistischer Natur. Die Behandlung von Gefahrstoffen beschränkt sich ausschließlich auf deren Lagerung und dem dazu notwendigen innerbetrieblichen Transport.

Als mögliche Gefahrenquellen kommen daher nur die Leckage eines Gebindes (Stoffaustritt), eine mögliche Explosion oder der Brandfall in Frage.

Die Sicherheitsvorkehrungen und die Betrachtung der vernünftigerweise auszuschließenden und vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen sind im Sicherheitsbericht ausführlich bearbeitet.

In den folgenden Kapiteln sind deshalb nur die wesentlichen Sicherheitseinrichtungen sowie die einen Störfall verhindernden Maßnahmen und die Gegenmaßnahmen beschrieben.

Die zusätzlich zu den bereits vorhandenen Stoffen (198 t) der Lagerklasse 5.1B (oxidierende Flüssigkeiten oder oxidierende Feststoffe, H272) geplanten Stoffmenge von 602 t bedingt insgesamt **keine Erhöhung** des Gefahrenpotentials in der Lageranlage mit insgesamt bereits genehmigten 30.560 t an unterschiedlichen Gefahrstoffen auf dann 31.162 t.

6.2 Sicherheitseinrichtungen Logistikzentrum

Das Logistikzentrum verfügt bereits über folgende Sicherheitseinrichtungen:

- Der Fußboden der Hallen entspricht den Forderungen der AwSV zur Lagerung von größeren Mengen an Stoffen der WGK 3.
- Mobile Feuerlöschgeräte, Wandhydranten
- Brandmeldeanlagen (Rauchmelder + Druckknopfmelder)
- Rauch- u. Wärmeabzugsanlage im Dach.
- Deckensprinkleranlage mit ggf. Schaumzumischung in allen Bereichen und z. T. Regalsprinkler
- Manuelle und automatische Löschwasserrückhaltebarrieren (siehe Brandschutzkonzept)
- Die Bereiche sind so dimensioniert/ausgestattet, dass eine Löschwasserrückhaltung gewährleistet ist.
- Blitzschutzanlage

6.3 Störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Maßnahmen

6.3.1 Arbeits- und Betriebsanweisungen

Für den sicheren Umgang der im Bereich der Lager verwendeten Maschinen wie z. B. der Flurförderfahrzeuge oder der Regalbediengeräte, werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen in entsprechenden Anweisungen dargestellt. Für Gefahrstoffe wurden auf Grund der großen Anzahl der gehandhabten Stoffe keine Einzelbetriebsanweisungen, sondern für jede unterschiedliche Gefährdung (ätzend, reizend, entzündlich etc.) Sammelbetriebsanweisungen erstellt. Inhalte dieser Anweisungen sind Angaben:

- zur gefahrlosen Handhabung,
- zum Verhalten bei Störungen,
- sowie Angaben über das Betreiben der Lager sowie
- zu den erforderlichen Schutzausrüstungen.

6.3.2 Unterweisungen und Schulungen

Zur Vermeidung von Fehlverhalten bzw. zur Sicherstellung des richtigen Verhaltens der Mitarbeiter während ihrer normalen Tätigkeit aber auch bei einer Störung wie z. B. beim Aufplatzen einer Verpackung, werden diese grundsätzlich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich entsprechend geschult. Themen dieser Schulungen bzw. Unterweisungen sind vor allem:

- allgemeine Verhaltensregeln auf dem Gelände wie z. B. das Rauchverbot,
- Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen für den Umgang mit den eingelagerten Stoffen/Gefahrstoffen und den für die Lagerhaltung erforderlichen Maschinen mit Hinweisen auf mögliche Gefahren,
- Informationen bezüglich der vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzausrüstungen, deren Standorte und ihrer richtigen Verwendung,
- Anweisungen zu erforderlichen Schutzmaßnahmen und zu Verhaltensregeln bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes oder bei Störfällen (z. B. Stoffaustritt durch Platzen eines Gebindes, Brandfall etc.),
- Führung von Staplern für die damit beauftragten Mitarbeiter sowie
- Inhalte der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung der Firma Döderlein.

Die Durchführung dieser Schulungen erfolgt zum einen über qualifizierte externe Berater und zum anderen über den Bereich Arbeitssicherheit der Firma Döderlein, Nördlingen.

Über die Durchführung dieser Schulungen bzw. Unterweisungen wird Protokoll geführt. Die Teilnahme wird von den einzelnen Mitarbeitern durch Unterschrift bestätigt.

Des Weiteren ist die Durchführung einer Übung mit der Feuerwehr Nördlingen geplant, in der einmal jährlich das richtige Verhalten der Beschäftigten im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder bei einem Störfall sowie der zu ergreifenden Gefahrenabwehr- und Hilfsmaßnahmen geprobt werden soll.

6.3.3 Kontrollgänge durch Sicherheitsdienst

In der Nacht werden Kontrollgänge durch einen Sicherheitsdienst durchgeführt. Diese erfolgen in unregelmäßigen Abständen mit einer Häufigkeit von zweimal pro Nacht. An verschiedenen Bereichen des Lagerkomplexes und am Bürogebäude sind magnetische Kontrollpunkte angebracht. Während des Durchgangs hat der Sicherheitsdienst Kontakt zu allen vorhandenen Kontrollpunkten herzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass ein vollständiger Durchgang des Komplexes durchgeführt wird. Das Sicherheitspersonal ist ebenfalls angehalten auf sonstige Unregelmäßigkeiten zu achten.

6.3.4 Inspektion und Wartung

Zur Gewährleistung funktionstüchtiger Sicherheitseinrichtungen werden diese einer entsprechenden Abnahmeprüfung und nachfolgenden regelmäßigen Wartungen bzw. Prüfungen unterzogen. Eine Übersicht, welche Prüfungen dabei durchgeführt wurden und welche Prüfprotokolle vorliegen, ist schriftlich zu dokumentieren.

Stapler und Elektrohubwagen werden vor deren Nutzung durch den Einzelnen einer Überprüfung auf augenscheinliche Mängel sowie in regelmäßigen Abständen einer Wartung und Sachverständigenabnahme unterzogen.

6.3.5 Verhinderung von Bränden

Zur Verhinderung von Bränden werden folgende Regelung bzw. generelle Maßnahmen getroffen:

- Auf dem gesamten Gelände herrscht Rauch- und Feuerverbot. Entsprechende Verbotsschilder sind angebracht.
- Die Durchführung von **feuergefährlichen Arbeiten** wie z. B. Schweiß- und Trennarbeiten darf nur mit einer Arbeitsfreigabe und in Anwesenheit einer Brandwache erfolgen.
- Weitere Details sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

6.3.6 Verhinderung und Dämmung von Stoffaustreten

Im gesamten Lager werden keine Stoffe umgefüllt. Im Kommissionierungsbereich werden nur verpackte Waren aus verschiedenen Paletten oder Kartons zu neuen Paletten oder Kartons entsprechend der Kundenbestellungen zusammengestellt. Dabei ist nur das Öffnen der Sicherungsfolie der Paletten oder das Öffnen der Kartonagen, jedoch nicht der darin enthaltenen Einzelverpackungen erforderlich.

Bei den im Logistikzentrum zu lagernden Stoffen handelt es sich um mehr als 4.000 verschiedene Artikel des Friseurbedarfs aus dem Produktsortiment im Wesentlichen von Henkel Schwarzkopf. Etwa 2.500 dieser Artikel beinhalten Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

Des Weiteren werden für die Kommissionierung erforderliche Verpackungsmaterialien (Pappe, Folie) und Holzpaletten zwischengelagert.

Der Boden des Logistikzentrums ist so aufgebaut, dass ein Eindringen von Stoffen jeglicher Art in den Grund verhindert wird (siehe Anhang 8.4 Bauvorlagen).

Des Weiteren verfügen alle Lagerbereiche, die Fläche der Vorzone über manuelle und halbautomatische Löschwasserbarrieren. Bei einem Stoffaustritt bzw. bei einem Brand können diese verschlossen und dadurch das Auslaufen in Bereiche außerhalb der Hallen verhindert werden.

6.3.7 Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter (KAS 51)

Das Werksgelände ist von Zäunen umbaut. Die Zufahrt/ Ausfahrt an der Pforte ist durch Tore gesichert.

Von Montag bis Freitag wird das Werksgelände tagsüber zu den Betriebszeiten von eigenem Personal überwacht. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist ein Wachdienst im Einsatz.

Neben den getroffenen Maßnahmen gegen das Eindringen Unbefugter durch Einzäunung und Überwachung sind IT-Bedrohungen sowie Cyberangriffe zu bewerten.

Die IT-Sicherheit ist durch entkoppelte Systeme und Erkennung entsprechender Angriffe gegeben, um Eingriffe auf die Lagersoftware, die zu Störfällen im Sinne der Anlagensicherheit führen könnten, vorhanden.

Durch die Bauweise der Lageranlage sind Angriffe durch Drohnen, die Schäden derart verursachen könnten, um Sicherheitseinrichtungen wie Brandschutzeinrichtungen, Explosionsschutzeinrichtungen oder Stoffaustritte in die Umwelt zu verursachen, als hinreichend unwahrscheinlich einzustufen.

6.3.8 Umweltgefahren (Erdbeben, Wind und Schnee, Niederschläge und Hochwasser)

Die befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch werden Tief- oder Bergbauarbeiten durchgeführt.

Die Wahrscheinlichkeit eines Erdbebens ist auf Grund der Lage in der Zone 1 praktisch auszuschließen.

Bei der Lageranlage handelt es sich um eine Stahlbetonbauweise in F90 mit Stützen und Bindern. Die Baugenehmigungen beinhalten implizit die Berücksichtigung der Erdbebenzone bei den statischen Berechnungen.

TRAS 310 (Niederschläge und Hochwasser, Extremhochwasser)

Es handelt sich um keinen Bereich, in welchem Hochwasser, wie das HQ extrem, auftreten könnte, da die Lageranlage sich an keinem größeren Fluss befindet, in der Nähe befindet sich der Langwiesengraben hier ist von keinem extremen Hochwasser auszugehen.

Entsprechende Niederschläge bzw. Starkniederschläge können auf Grund der Gebäudelage nicht in das Lager eindringen.

TRAS 320 (Wind und Schneelasten)

Das Lagergebäude ist gegen ggf. auftretende Schneelasten und Starkwinde ausgelegt.

6.3.9 Explosionsschutz

Aufgrund der Lagerung von entzündlichen bis hochentzündlichen Stoffen sind im Lager C Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre wird durch folgende Maßnahmen verhindert:

- RWA - Öffnungen im Deckenbereich lassen das Sonnenlicht nur diffus (Milchglaseffekt) durch. Eine direkte Sonnenbestrahlung und Erwärmung des Lagergutes wird somit vermieden.
- Ausstattung des Lagers C mit einer Gaswarnanlage, die den Anforderungen der TRGS 721 ff bzw. der TRGS 510 entspricht.
- 0,4-facher Luftwechsel mit automatischer Erhöhung auf 2-fachen Luftwechsel falls auf Grund Gasalarm erforderlich.
- Gemäß TRGS 721 ff bzw. nach TRGS 510 wird bei einem Gasalarm der Luftwechsel von 0,4-fach auf 2-fach erhöht.
- Einlagerung von Stoffen der Temperaturklassen T1 bis T 4.

Weitere Details sind dem Explosionsschutzdokument im Sicherheitsbericht zu entnehmen.

6.3.10 Autarke redundante Energieversorgung

Für folgende sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen sind eine autarke und redundante Energieversorgung vorhanden (siehe Brandschutzkonzept):

- Löschwasseranlage, Pumpen, ggf. mit Schaumzumischung
- Brandmeldeanlage
- Rauch und Wärmeabzugsanlage
- Beleuchtete Notausgangskennzeichnung
- Technische Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung, falls erforderlich
- Feuerschutzabschlüsse in bahngebundenen Förderanlagen.

Die Brandschutztore sind mit einer eigenen Notstromversorgung ausgestattet.

6.3.11 Bindemittel und Bergungsfässer

Bindemittel und Bergungsfässer zur Aufnahme von Stoffen im Havariefall sind an zentralen, leicht zugänglichen Punkten im Logistikzentrum vorhanden.

6.3.12 Begrenzung von Bränden

6.3.12.1 Brandabschnitte

Das Logistikzentrum ist in folgende Brandabschnitte unterteilt:

- 1) Lagerbereich 1 als Hochregallagerbereich
- 2) Lagerbereich 2 als Hochregallagerbereich

- 3) Lagerbereich A1 (früher Lagerbereich 3) als Hochregallagerbereich
- 4) AKL 1 und PBL im Kommisionierbereich, Wareneingang, Warenausgang
- 5) Lagerbereich A2 mit AKL2 und 2 Hochregalgassen als ein gemeinsamer Brandabschnitt mit dem Hochregalbereich A1
- 6) Lagerbereich B1a und B1b als Hochregallager
- 7) Lagerbereich C als Hochregallagerbereich
- 8) Vorzone einschl. brandschutztechnisch abgetrennter Staplerwerkstatt

Die Brandabschnitte bilden gleichzeitig auch die Rauchabschnitte; nach VDI-Richtlinie 3564 sind Hochregallagerbereiche in Brandabschnitte $\leq 6.000 \text{ m}^2$ zu unterteilen.

Dies ist in den Lagerbereichen A2 und B1a, B1b gegeben, im Lager C können leichtentzündliche Stoffe und Aerosoldosen eingelagert werden.

Dieser Lagerbereich ist durch Brandwände, die min. 50 cm über Dach geführt werden, vom Lager B1a, B1b und der Vorzone abgetrennt.

6.3.12.2 Löschwasser und Sprinkleranlage

(1) Löschwasserbedarf

Die Löschwasserversorgung wird laut Aussage der Stadt Nördlingen mit 96 cbm/h für die Dauer von 2 Stunden sichergestellt. Die übrigen 192 cbm werden über die Löschwasserbevorratung der Löschanlage abgedeckt. Dafür sind in den Außenanlagen Überflurhydranten vorhanden. Die Wandhydranten in der Halle werden ebenfalls durch Löschwasserbevorratung der Sprinkleranlage versorgt.

Die Sprinkerpumpen entnehmen ihr Löschwasser aus einem oberirdischen Vorratsbehälter mit 1.200 m³ Nutzhalt (Bestand) sowie aus ein oder zwei geplanten Vorratsbehältern mit entsprechend der zusätzlichen Sprinklerflächen noch festzulegenden Nutzhalten.

(2) Sprinkleranlage

Die Hallen sind zusätzlich mit einer Sprinkleranlage gemäß Sprinklerkonzept ausgestattet, die Sprinklerzentrale befindet sich neben den oberirdischen Sprinkervorratsbehältern in einem eigenen Raum.

6.3.12.3 Anforderungen an die Gebäudetechnik

Kabel und elektrische Leitungen entsprechen den aktuellen Normen und Richtlinien. Dadurch wird gewährleistet, dass die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Brandmelder im Falle eines Brandes nicht vorzeitig ausfallen.

Bei erforderlichen **Durchbrüchen** an Wänden und Decken mit Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsklasse wurden diese unter Beachtung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster - Leitungsanlagen - Richtlinie-MLAR) abgeschottet.

6.3.12.4 Wartung und wiederkehrende Prüfungen von Sicherheitseinrichtungen

Zur Gewährleistung funktionstüchtiger Sicherheitseinrichtungen wurden diese einer entsprechenden Abnahmeprüfung und werden nachfolgenden regelmäßigen Wartungen bzw. Prüfungen unterzogen. Generell wird eine schriftliche Dokumentation der Wartungen und Prüfungen durchgeführt.

6.3.12.5 Feuerwehrauffahrtsflächen

Für einen wirksamen Löschangriff befinden sich auf dem Gelände entsprechende Feuerwehrzu- und -durchfahrten, die freigehalten und mit einer entsprechenden Beschilderung versehen sind.

6.3.12.6 Rettungswege

Die Fluchtwiegen wurden entsprechend der DIN 4844 Teil 3 gekennzeichnet und mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet.

Flucht- und Rettungspläne wurden erstellt, Details sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

6.3.12.7 Alarmierung der Feuerwehr

Im gesamten Gebäude befinden sich automatische Brandmelder und Handfeuermelder, die direkt an die zuständige Leitstelle Feuerwehr durchgeschaltet werden. Die Brandmeldezentralkalpe befindet sich im EG im Bereich des Wareneingangs.

6.3.12.8 Aufbau der Brandschutzorganisation

Alle im Gebäude befindlichen Brandmelder wurden an die Brandmeldezentralkalpe im Wareneingangsbereich angeschlossen. Beim Eingang eines Alarms wird dieser direkt an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr durchgeschaltet.

In der BMZ selbst wird die Nr. des Brandmelders, welcher den Alarm meldet, angezeigt. An Hand dieser Nummer wählt die Feuerwehr nach ihrem Eintreffen am Eingang Lagerbüro die zugehörige Karte aus, die neben der BMZ angebracht ist. Dort ist der Zugang zum betreffenden Lagerbereich und die genaue Lage des auslösenden Brandmelders wird angezeigt. Eine separate Einweisung ist dadurch nicht mehr erforderlich.

In unmittelbarer Nähe der BMZ (im Gebäudeinneren) befindet sich der Schlüsselkasten für die Feuerwehr im Bereich der Pforte.

Die Überwachung des Gebäudes in der Nacht und am Wochenende übernimmt ein Wachschutz. Dieser ergreift dann, falls erforderlich, weitere Maßnahmen. Durch die direkte Durchschaltung zur Feuerwehr sind bei einem Brand keine Maßnahmen durch den Sicherheitsdienst erforderlich.

Die Alarmierung der Mitarbeiter erfolgt über akustischen Alarm, der gleichzeitig mit dem Brandalarm ausgelöst wird.

6.3.12.9 Betriebsfeuerwehr

Eine eigene Betriebsfeuerwehr ist nicht vorhanden, es erfolgt die Meldung an die Feuerwehr Nördlingen.

6.3.13 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Ein eigener betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehr (BAGAP) für das Logistikzentrum ist erstellt und wird vorgehalten.

(1) Feuerwehrpläne

Im Rahmen des Gefahrenabwehrplanes wurden Feuerwehrpläne erstellt. Diese wurden mit der Feuerwehr abgestimmt und enthalten alle wichtigen Informationen bezüglich Anfahrtswägen, Gebäudezugänge, Absperreinrichtungen, BMZ, FSK und Lage der Hydranten.

(2) Automatische Brandmelder

Das gesamte Logistikzentrum einschließlich der Büro- und Sozialräume wurde mit automatischen Brandmeldern ausgestattet, welche einen Alarm direkt an die Brandmeldezentrale weiterleiten.

(3) Feuerlöscher

Gemäß Brandschutzkonzept sind an den Ausgängen tragbare Feuerlöscher nach EN 3 (vorm. DIN 14406) in ausreichender Anzahl leicht zugänglich und übersichtlich in Griffhöhe zwischen 80 und 120 cm angebracht und werden regelmäßig gemäß EN 3 gewartet und geprüft. Feuerlöscher sind an den Stellen, an denen Wandhydranten angebracht sind, vorhanden. Diese Standorte wurden mit der Feuerwehr abgestimmt und sind in den Flucht- und Rettungsplänen enthalten.

(4) Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Die Tore der Halle dienen bei einem möglichen Brand als RWA-Zuluftöffnungen und sind dann manuell durch die Feuerwehr zu öffnen. Die erforderliche Zuluftfläche des 1,5-fachen der geometrischen Öffnungsfläche wird dadurch eingehalten. Weitere Informationen und Berechnungen sind im Brandschutzkonzept enthalten.

(5) Sprinkleranlage (Decken- und Regalsprinkler)

Für den gesamten Gebäudekomplex ist eine Deckensprinklerung vorhanden.

Zusätzlich wurde eine Regalsprinklerung in den Lagerbereichen installiert.

Die Wasserversorgung erfolgt über die Sprinklerzentrale, welche sich im Anbau befindet. Neben der Sprinklerzentrale befinden sich ein 27 m³-Druckbehälter. Dieser dient zur Überbrückung der Zeit (etwa 10 bis 15 Sek.) bis die Dieselmotoren der Sprinkleranlage gestartet sind und den erforderlichen Wasserdruck aufgebaut haben. Durch dieses System ist ein sofortiger Betrieb der Sprinkler ohne zeitliche Verzögerung gewährleistet.

(6) Druckknopffeuermelder

Neben den automatischen Brandmeldern befinden sich nichtautomatische Brandmelder. Diese werden ebenfalls der BMZ aufgeschaltet.

6.3.14 Lüftungskonzept Lager LB 2 und C nach TRGS 510

Luftwechsel	Ex-Zone	Gaswarnanlage	Grundlage nach TRGS 510
0,4-fach mit automatischer Erhöhung auf min. 2-fach bei Gasalarm	Keine Zone	vorhanden	Kapitel 12 mit besonderen Maßnahmen nach Kap. 12.6

Die Auslegung der Lüftungsanlage erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

Das Lager LB 2 und das Lager C sind als eigene Brandabschnitte ausgebildet. Entsprechend der Baubeschreibung sind die Wände in F-90 ausgeführt. Der Ein- und Auslagerbereich ist während des Normalbetriebs geöffnet. Im Fall des Ansprechens der Gassensoren bei 25 % UEG erfolgt ein automatisches Schließen der Brandschutztore.

Bei Ansprechen der Gassensoren (25 % UEG) erfolgt automatisch die Anhebung auf 2-fachen Luftwechsel. Dieser wird aufrechterhalten, bis die Gaskonzentration auf 0 % UEG gefallen ist.

Die Absaugung der o. g. Lüftung (Erhöhung 2-fach) ist in Bodennähe wirksam und ist durch eine technische Lüftung gewährleistet.

Durch die zusätzlich beantragten Lagermengen ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Status.

6.4 Einrichtung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.4.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

In allen Bereichen sollen austretende wassergefährdende Stoffe sofort ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Das beschäftigte Personal ist entsprechend zu schulen. Entsprechendes Gerät wie Schutzkleidung und Bindemittel muss vorgehalten werden.

6.4.2 Lagerbereiche

Im Sinne der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist das gesamte Lager als oberirdische Lageranlage zu betrachten.

Der Boden der Lagerbereiche entspricht den Forderungen der AwSV zur Lagerung von größeren Mengen an Stoffen der WGK 3.

Der Nachweis bezüglich der Dichtigkeit des Bodens wurde erbracht.

Nach § 44 AwSV sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Weiterhin ist nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen.

Vor Inbetriebnahme des Lagers, bei wesentlichen Änderungen sowie alle fünf Jahre wiederkehrend ist an der Anlage eine Überprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Nach § 19 I WHG sind für Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Fachbetriebe zu beauftragen.

Das Lager befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, so dass in dieser Hinsicht keine besonderen Anforderungen einzuhalten sind.

Durch die zusätzlich beantragten Lagermengen ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Status.